



# Sächsisches Amtsblatt

Amtlicher Anzeiger Nr. 6/2021

11. Februar 2021

## Inhaltsverzeichnis

### Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Bestätigung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 vom 25. Januar 2021 ..... A 90

Geschäftsordnung der Konferenz der Sächsischen Studentenräte vom 17. Mai 2019 ..... A 92

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019 vom 28. Januar 2021 ..... A 95

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über die Haushaltssatzung 2021 vom 25. Januar 2021 ..... A 96

Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über die Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 ..... A 97

### Gerichte

Aufgebotsverfahren..... A 98

### Stellenausschreibungen

# Sonstige Körperschaften, Anstalten und Stiftungen

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) über die Bestätigung der Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2021

Vom 25. Januar 2021

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS) hat in ihrer Sitzung am 12. November 2020 die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Jahr 2021 beschlossen. Diese Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan wurde mit Schreiben vom 9. Dezember 2020 der Landesdirektion Sachsen zur Bestätigung vorgelegt. Von der Rechtsaufsichtsbehörde wurde mit Bescheid vom 18. Januar 2021 die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses über die Haushaltssatzung einschließlich des Wirtschaftsplanes für das Wirtschaftsjahr 2021 bestätigt.

Gemäß § 76 Absatz 3 der Sächsischen Gemeindeordnung wird die Haushaltssatzung 2021 öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 22. Februar 2021 bis 2. März 2021 in den Räumen der Geschäftsstelle des ZAS in 09366 Stollberg, Schlachthofstraße 12, zu den Sprechzeiten zur kostenlosen Einsicht aus.

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Südwestsachsen für das Wirtschaftsjahr 2021

#### § 1

Der Erfolgsplan wird festgesetzt mit

1. Erträgen	von	32.441.900 EUR
2. Aufwendungen	von	30.778.300 EUR
3. Jahresüberschuss/-fehlbetrag	von	<b>1.663.600 EUR</b>

Der Liquiditätsplan wird festgesetzt mit

dem Jahresüberschuss/-fehlbetrag	von	1.663.600 EUR
dem Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	von	1.082.800 EUR
dem Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	von	3.223.500 EUR
Saldo aus laufender Geschäftstätigkeit	von	<b>-477.100 EUR</b>

dem Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit	von	2.199.000 EUR
dem Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit	von	3.390.000 EUR
Saldo aus Investitionstätigkeit	von	<b>-1.191.000 EUR</b>

dem Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	von	0 EUR
dem Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit	von	0 EUR
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	von	<b>0 EUR</b>

einem Finanzmittelbestand am Ende des Wirtschaftsjahres	von	<b>2.166.900 EUR</b>
---------------------------------------------------------	-----	----------------------

#### § 2

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf	0 EUR
---------------------------------------------------------	-------

#### § 3

Der Höchstbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0 EUR
------------------------------------------------------------------------	-------

#### § 4

Die Höhe der Umlagen wird festgesetzt auf	0 EUR
-------------------------------------------	-------

#### § 5

Der Stellenplan wird als Bestandteil des Wirtschaftsplanes festgesetzt.

#### § 6

Die Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2021 in Kraft.

Stollberg, den 21. Januar 2021

Zweckverband Abfallwirtschaft Südwestsachsen (ZAS)  
Dr. Scheurer  
Verbandsvorsitzender

**Hinweis nach § 4 Absatz 4 der Sächsischen Gemeindeordnung  
in Verbindung mit § 5 Absatz 3 und § 47 Absatz 2  
des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 21 Absatz 3 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zu-

sammenarbeit wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,

4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

# Geschäftsordnung der Konferenz der Sächsischen Studentenräte

Vom 17. Mai 2019

## Erster Teil Allgemeines

### § 1 Name und Aufgaben

(1) Die Konferenz der Sächsischen Studentenräte (KSS) ist nach § 28 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes der Zusammenschluss der Studentenräte der Hochschulen des Freistaates Sachsen.

(2) Die Konferenz der Sächsischen Studentenräte nennt sich auch Konferenz Sächsischer Studierendenschaften.

(3) Die KSS vertritt die Interessen der Studierendenschaften des Freistaates Sachsen. Sie nimmt die Aufgaben nach § 28 und § 24 Absatz 3 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes wahr, soweit diese einer hochschulübergreifenden Vertretung bedürfen.

### § 2 Mitgliedschaft

(1) Die Studentenräte der Hochschulen nach § 1 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes sind Mitglieder der KSS.

(2) Auf Antrag der Studierendenschaft einer staatlich anerkannten Hochschule kann diese als Mitglied in die KSS aufgenommen werden, hierüber entscheidet der Landessprecher\*innenrat mit absoluter Mehrheit. Stimmberichtig sind nur Vertreter\*innen gemäß § 2 Absatz 1.

(3) Die Mitgliedschaft einer staatlich anerkannten Hochschule endet ein Jahr nach deren Aufnahme oder durch Beschluss des Landessprecher\*innenrates mit absoluter Mehrheit. Stimmberichtig sind nur Vertreter\*innen gemäß § 2 Absatz 1.

(4) Aufnahme und Ausschluss einer staatlich anerkannten Hochschule treten mit Veröffentlichung auf der Homepage der KSS in Kraft.

## Zweiter Teil Der Landessprecher\*innenrat (LSR) und die Sprecher\*innen

### § 3 Aufgaben des Landessprecher\*innenrates

(1) Der Landessprecher\*innenrat ist das Organ der KSS.

(2) Der Landessprecher\*innenrat nimmt die Aufgaben der KSS nach § 1 Absatz 3 dieser Geschäftsordnung wahr.

### § 4 Zusammensetzung des Landessprecher\*innenrates

(1) Die Mitglieder der KSS haben im Landessprecher\*innenrat ein Stimmengewicht entsprechend der Größe

ihrer Studierendenschaft. Davon abweichend haben Mitglieder nach § 2 Absatz 2 eine Stimme.

(2) Die Anzahl der Stimmen im Landessprecher\*innenrat ergibt sich wie folgt:

- bis 2 000 immatrikulierte Studierende eine Stimme,
- bis 10 000 immatrikulierte Studierende zwei Stimmen,
- bis 20 000 immatrikulierte Studierende drei Stimmen,
- über 20 000 immatrikulierte Studierende vier Stimmen.

(3) Die Stimmen eines Mitgliedes der KSS werden im Landessprecher\*innenrat durch eine oder mehrere Vertreter\*innen, die Mitglied der Studierendenschaft des zu vertretenden Mitgliedes der KSS sein müssen, wahrgenommen. Das Verfahren zur Bestimmung der Vertreter\*innen regelt der jeweilige Studentenrat und teilt es der KSS bei Bekanntgabe der Vertreter\*innen mit.

(4) Die Amtszeit einer Vertreter\*in beginnt mit dem Tag der Entsendung und dauert ein Jahr. Die Amtszeit einer Vertreter\*in endet

- mit Ablauf der Amtszeit nach Satz 1,
- durch Wahl einer Nachfolger\*in,
- durch Rücktritt,
- durch Exmatrikulation,
- im Falle des Ablebens.

(5) Ein\*e Vertreter\*in kann ihre Stimme an ein Mitglied der Studierendenschaft der entsendenden Hochschule übertragen. Sofern nach Satz 1 Stimmen übertragen werden, ist eine schriftliche Erklärung der Abgebenden an die Sitzungsleitung vorzulegen. In der Erklärung ist der Umfang der Übertragung kenntlich zu machen. Eine Übertragung für mehr als eine Sitzung des Landessprecher\*innenrates ist ungültig.

### § 5 Wahl der Sprecher\*innen

(1) Der Landessprecher\*innenrat wählt in der Regel zwei gleichberechtigte Sprecher\*innen.

(2) Die Sprecher\*innen werden aus der Mitte des Landessprecher\*innenrates in getrennten Wahlgängen gewählt. Als Sprecher\*in der Konferenz Sächsischer Studierendenschaften ist gewählt, wer die Mehrheit der Stimmen der abgegebenen Stimmzettel auf sich vereint. Nach der Ausgabe der Stimmzettel stellt der Wahlvorstand die Anzahl der ausgegebenen Stimmzettel fest. Bei einer oder einem Kandidierenden hat jede\*r Vertreter\*in eine Anzahl an Stimmen gemäß § 4 Absatz 3, wobei je Stimme Ja, Nein oder Enthaltung möglich sind. Bei mehreren Kandidierenden hat jede\*r Vertreter\*in je Stimme gemäß § 4 Absatz 3 drei Stimmen, die auf die Kandidierenden verteilt werden können. Wiederwahl ist möglich.

(3) Die Legislatur einer Sprecher\*in beginnt am 1. April eines Jahres und beträgt ein Jahr, wenn die Wahl vor dem 1. April stattfindet. Andernfalls beginnt sie mit der Wahl und

endet am darauf folgenden 31. März. Die Amtszeit einer Sprecher\*in endet

- a) durch Wahl eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin,
- b) durch Rücktritt,
- c) durch Exmatrikulation,
- d) im Falle des Ablebens.

(4) Der Landessprecher\*innenrat wird durch jede\*n Sprecher\*in einzeln vertreten.

## § 6

### Aufgaben der Sprecher\*innen

(1) Die Sprecher\*innen nach § 5 vertreten die KSS nach außen. Sie setzen die Beschlüsse des Landessprecher\*innenrates um.

(2) Die Sprecher\*innen sind dem Landessprecher\*innenrat rechenschaftspflichtig.

(3) Die Vertreter\*innen der Mitglieder der KSS sind durch die Sprecher\*innen umfassend über alle ihre Handlungen zu informieren. Dies gilt auch für Handlungen im Rahmen der Umsetzung der Beschlüsse nach Absatz 1 Satz 2.

## § 7

### Sitzungen des Landessprecher\*innenrates

(1) Der Landessprecher\*innenrat tagt öffentlich.

(2) Zu Beginn der Sitzung wird die Tagesordnung beschlossen.

(3) Zu Beginn der Sitzung werden die Protokollführung und die Sitzungsleitung per Beschluss bestimmt.

(4) Die Sitzung des Landessprecher\*innenrates wird protokolliert. Das Protokoll erlangt Gültigkeit durch Beschluss des Landessprecher\*innenrates auf einer der folgenden Sitzungen. Das Protokoll ist zu veröffentlichen.

(5) Die Sitzungen finden wechselnd an den Hochschulen der Mitglieder statt.

## § 8

### Ladungen für Sitzungen des Landessprecher\*innenrates

Sitzungen des Landessprecher\*innenrates finden in der Regel in jedem Kalendermonat in der Vorlesungszeit statt. Diese und eventuelle weitere Termine sollen mindestens vier Wochen vor der Sitzung auf einer Sitzung des Landessprecher\*innenrates bestimmt werden. Die Ladung erfolgt durch die Sprecher\*innen, bei Nichtvorhandensein durch eine\*n Amtsträger\*in, bei Nichtvorhandensein durch einen StuRa in der Regel eine Woche vor der Sitzung. Mit der Ladung ist die vorläufige Tagesordnung zu übersenden. Diese wird durch die Stelle aufgestellt, die auch die Ladung durchführt. Die Ladung kann in elektronischer Form versandt werden.

## § 9

### Beschlussfähigkeit des Landessprecher\*innenrates

(1) Der Landessprecher\*innenrat ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und mehr als die Hälfte der besetzten Stimmen vorhanden sind.

(2) Bei jeder Sitzung des Landessprecher\*innenrates ist zu Beginn die Beschlussfähigkeit festzustellen. Sie ist auf Antrag zu überprüfen.

(3) Ist der Landessprecher\*innenrat auf einer Sitzung nicht beschlussfähig oder verliert der Landessprecher\*innenrat die Beschlussfähigkeit vor Erledigung der Tagesordnung, wird die Sitzung geschlossen. Die Beschlussunfähigkeit muss nicht erst durch Antrag festgestellt werden (§ 90 des Verwaltungsverfahrensgesetzes). Auf der nächsten Sitzung ist der Landessprecher\*innenrat bezüglich der unerledigten Tagesordnungspunkte unabhängig von der Zahl vorhandenen Stimmen beschlussfähig. Darauf ist in der Ladung zur Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

## § 10

### Anträge an den Landessprecher\*innenrat

(1) Die Vertreter\*innen der KSS nach § 4 können jederzeit Anträge an den Landessprecher\*innenrat stellen.

(2) Weiterhin hat jedes Mitglied der Studierendenschaft einer Hochschule nach § 1 das Recht, Anträge an den Landessprecher\*innenrat zu stellen.

(3) Anträge sind in der Regel in Textform bis spätestens drei Werktage vor der Sitzung des Landessprecher\*innenrates bei den Sprecher\*innen einzureichen.

(4) Anträge nach § 10 Absatz 2 enthalten insbesondere

- a) Name und E-Mail-Adresse der Antragsteller\*in,
- b) einen Studiennachweis,
- c) Beschreibung der beantragten Sache.

## § 11

### Beschlüsse des Landessprecher\*innenrates

(1) Der Landessprecher\*innenrat stimmt in der Regel offen ab. Jede\*r Vertreter\*in kann geheime Abstimmung verlangen.

(2) Der Landessprecher\*innenrat fasst seine Beschlüsse mit einer einfachen Mehrheit gemäß § 54 Absatz 1 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes.

(3) Abweichend von Absatz 2 ergehen Beschlüsse zur Aufnahme einer staatlich anerkannten Hochschule nach § 2 Absatz 2 mit absoluter Mehrheit.

(4) Der Landessprecher\*innenrat kann keine rechtsgeschäftlichen Erklärungen abgeben.

## § 12

### Außerordentliche Sitzung des Landessprecher\*innenrates

(1) Eine außerordentliche Sitzung des Landessprecher\*innenrates ist einzuberufen

- a) wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes fordert,
- b) wenn ein Drittel aller Vertreter\*innen der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes fordern oder
- c) wenn alle Sprecher\*innen dies fordern.

(2) Nach Zugang des Antrages nach Absatz 1 haben die nach § 8 verantwortlichen Personen die außerordentliche Sitzung des Landessprecher\*innenrates innerhalb der nächsten zwei Wochen einzuberufen.

(3) Alle Vorschriften über die ordentliche Sitzung eines Landessprecher\*innenrates sind entsprechend anzuwenden.

#### § 12a Verfahrensordnung

Das weitere Verfahren in Sitzungen kann der Landessprecher\*innenrat in einer Verfahrensordnung regeln. Die Verfahrensordnung wird mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen erlassen, auf der Website der KSS veröffentlicht und den Mitgliedern zugesandt.

#### § 12b Finanzvereinbarung

Zur Regelung ihrer Finanzen kann der Landessprecher\*innenrat eine Finanzvereinbarung beschließen, der die Mitglieder beitreten können. Das Nähere regelt der Landessprecher\*innenrat durch einen Beschluss.

#### Dritter Teil Ausschüsse, Referent\*innen, Amtsträger\*innen

##### § 13 Ausschüsse

Der Landessprecher\*innenrat kann zur Entscheidungsfindung Ausschüsse einsetzen. Diese Ausschüsse sind dem Landessprecher\*innenrat rechenschaftspflichtig. Die Ausschüsse können dem Landessprecher\*innenrat Empfehlungen aussprechen. Das Nähere, insbesondere Zusammensetzung, Verfahren und Aufgaben regelt der Landessprecher\*innenrat durch einen Beschluss.

##### § 14 Referent\*innen, Amtsträger\*innen

(1) Der Landessprecher\*innenrat kann einzelne Personen mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben beauftragen. Diese müssen nicht Mitglieder einer Studierendenschaft sein. Die Beauftragten heißen auch Referent\*innen. Andere Bezeichnungen können durch Beschluss festgelegt werden.

(2) Für die Wahl der Referent\*innen gelten die Regelungen des § 5 entsprechend.

(3) Die Sprecher\*innen und die Referent\*innen bilden die Amtsträger\*innen.

(4) Ein Studentenrat kann rechtsgeschäftliche Erklärungen für die KSS nur abgeben, soweit ein Beschluss des Landessprecher\*innenrates dies zulässt.

#### Vierter Teil Übergangs- und Schlussbestimmungen

##### § 15 Beschlussfassung und Änderung der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung sowie Geschäftsordnungsänderungen müssen von mindestens zwei Dritteln der Mitglieder der KSS genehmigt werden (§ 28 des Sächsischen Hochschulfreiheitsgesetzes). Die Genehmigungen der Mitglieder sind der Bekanntmachung beizufügen.

##### § 16 Bekanntmachung und Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Sächsischen Amtsblatt/Amtlicher Anzeiger des Freistaates Sachsen in Kraft. Sie wird bekannt gemacht, sobald die Genehmigung nach § 15 erfolgt ist. Die Geschäftsordnung der Konferenz der Sächsischen Studentenräte vom April 2011 tritt gleichzeitig außer Kraft.

##### § 17 Salvatorische Klausel

(1) Sollten Teile dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam und/oder undurchführbar sein, hat dies keine Auswirkungen auf die übrigen Bestimmungen dieser Geschäftsordnung. Sie bleiben weiterhin gültig.

(2) Rechtsunwirksame Bestimmungen sind ihrem Sinn entsprechend auszulegen.

(3) Enthält diese Geschäftsordnung rechtsunwirksame Bestimmungen oder treten nachträglich Umstände ein, die dazu führen, dass Bestimmungen dieser Geschäftsordnung rechtsunwirksam werden, ist die Geschäftsordnung auf der nächsten beschlussfähigen Sitzung des Landessprecher\*innenrates nach Bekanntwerden der Rechtsunwirksamkeit entsprechend zu ändern.

Leipzig, den 17. Mai 2019

Konferenz Sächsischer Studentenräte  
Lasse Emcken und Nico Zech  
Sprecher

## **Bekanntmachung des Zweckverbandes „Gasversorgung in Südsachsen“ zur Feststellung des Jahresabschlusses 2019**

**Vom 28. Januar 2021**

Mit der Beschlussfassung in der 37. Verbandsversammlung am 20. Januar 2021 hat der Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“ nach Durchführung der örtlichen Prüfung den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 festgestellt.

Gemäß § 58 Absatz 1 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. April 2019 (SächsGVBl. S. 270) in Verbindung mit § 88 c Absatz der Sächsischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, wird der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss 2019 wird in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes, Zimmer F114, Rathausplatz 1 in 09212 Limbach-Oberfrohna ab

Montag, dem 15. Februar 2021

während der Öffnungszeiten

Montag	9:00–12:00 Uhr
Dienstag	9:00–12:00 Uhr und 13:30–18:00 Uhr
Donnerstag	9:00–12:00 Uhr und 13:30–15:30 Uhr
Freitag	9:00–12:00 Uhr

zur öffentlichen Einsichtnahme ausgelegt.

Chemnitz, den 28. Januar 2021

Zweckverband „Gasversorgung in Südsachsen“  
Dr. Vogel  
Verbandsvorsitzender

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über die Haushaltssatzung 2021

**Vom 25. Januar 2021**

Nachstehend wird die auf der 30. Sitzung der Versammlung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ am 16. Dezember 2020 beschlossene Haushaltssatzung/Haushaltsplan 2021 bekannt gegeben. Der von der Landesdirektion Sachsen (LDS) per 20. Januar 2021 erlassene Bescheid (Geschäftszeichen 20-2217/71/20) enthält folgenden Wortlaut: *Die Gesetzmäßigkeit des Beschlusses des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ vom 16. Dezember 2020 über die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird bestätigt.*

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung, in der jeweils geltenden Fassung, hat die Versammlung in der Sitzung am 16. Dezember 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehende Einzahlungen und zu leistende Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

– Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	<b>599.900 EUR</b>
– Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	<b>603.800 EUR</b>
– Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	<b>–3.900 EUR</b>
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	<b>0 EUR</b>
– Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	<b>0 EUR</b>
– Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	<b>0 EUR</b>
– Gesamtergebnis	<b>–3.900 EUR</b>
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	<b>0 EUR</b>
– Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	<b>0 EUR</b>
– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	<b>0 EUR</b>

– Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	<b>0 EUR</b>
– veranschlagtes Gesamtergebnis auf	<b>–3.900 EUR</b>
im Finanzhaushalt mit dem	
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>594.600 EUR</b>
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	<b>593.300 EUR</b>
– Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	<b>1.300 EUR</b>
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>4.000 EUR</b>
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>–4.000 EUR</b>
– Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	<b>–2.700 EUR</b>
– Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>0 EUR</b>
– Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	<b>0 EUR</b>
– Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	<b>0 EUR</b>
– Veränderung des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf	<b>194.663 EUR</b>

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **0 EUR** festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf **0 EUR** festgesetzt.



## § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.

## § 5

entfällt

## § 6

Weitere Festsetzungen: Umlage

Die Verbandsumlage nach § 18 Satzung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ i. V. m. § 60 SächsKornZG wird für das Haushaltsjahr 2021 im Ergebnishaushalt sowie im Finanzhaushalt wie folgt festgesetzt:

0,32 € pro Einwohner der Städte und Gemeinden, die im Naturpark liegen **83.850 EUR**

0,32 € pro Hektar des Flächenanteils im Naturpark **47.850 EUR**

Damit ergibt sich eine Einnahme in Höhe von: **131.700 EUR**

Annaberg-Buchholz, den 25. Januar 2021

F. Vogel  
Vorsitzender des Zweckverbandes

## Bekanntmachung des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“ über die Auslegung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Die Haushaltssatzung 2021 (einschließlich Haushaltsplan) liegt

**vom 15. Februar 2021 bis 23. Februar 2021  
(sieben Arbeitstage)**

in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“, Schloßplatz 8, 09487 Schlettau, in

der Außenstelle Vogtland, Klingenthaler Straße 25, 08262 Muldenhammer OT Tannenbergstal und in der Außenstelle Pobershau, Hinterer Grund 4a, 09496 Marienberg OT Pobershau, während der Dienststunden (Montag bis Freitag von 7:30 bis 16:15 Uhr) öffentlich aus.

**Sächsische Gemeindeordnung § 4 Absatz 4 in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 2. Juli 2019 (SächsGVBl. S. 542) geändert worden ist.**

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

- a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nummer 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Annaberg-Buchholz, den 25. Januar 2021

Zweckverband Naturpark „Erzgebirge/Vogtland“  
Frank Vogel  
Landrat und Verbandsvorsitzender

# Gerichte

## Aufgebotsverfahren

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 49/20**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuchs Nummer DE35 8705 0000 3347 0813 06, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51 in 09111 Chemnitz auf den Namen Lothar Otto, wird der Ausschließungs-

beschluss vom 22. Januar 2021 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 26. Januar 2021

Amtsgericht Chemnitz  
Fischer  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 55/20**

In dem Aufgebotsverfahren zur Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuchs Nummer DE82 8709 6214 3311 2368 05, ausgestellt von der Volksbank Chemnitz, Innere Klosterstraße 15 in 09111 Chemnitz auf den Namen Regina Löttsch, wohnhaft Bockauer Gasse 3, 08280 Aue, wird der Ausschließungs-

beschluss vom 27. Januar 2021 öffentlich zugestellt. Der Beschluss kann in der Geschäftsstelle des Amtsgerichts Chemnitz im Zimmer 2.121 eingesehen werden. Mit dieser öffentlichen Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 28. Januar 2021

Amtsgericht Chemnitz  
Mietzner  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 5/21**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 27. Januar 2021 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Rudolf Hiebsch, Kreherstraße 12, 09126 Chemnitz hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE32 8705 0000 3377 0592 10, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Rudolf Hiebsch, wohnhaft Kreherstraße 12, 09126 Chemnitz, beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 21. April 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 28. Januar 2021

Amtsgericht Chemnitz  
Mietzner  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 2/21**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 28. Januar 2021 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Herr Alexander Raschke, Heimstätte 2, 09241 Mühlau hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Sparbuches Nummer DE20 8705 0000 4214 1426 54, ausgestellt von der Sparkasse Chemnitz, Bahnhofstraße 51, 09111 Chemnitz auf den Namen Magdalene Irmgard Raschke, geb. Müller, zuletzt wohnhaft Prof.-Willkomm-Straße 1 A, 09212 Limbach-Oberfrohna, beantragt. Der Ausstellerin des Sparbuches

wird verboten, an den Inhaber des Papiers eine Leistung zu bewirken, insbesondere Zahlungen zu leisten.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 28. April 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 29. Januar 2021

Amtsgericht Chemnitz  
Pfaff  
Rechtspflegerin

**Amtsgericht Chemnitz**  
**Aktenzeichen: 1 UR II 45/14**

In dem Aufgebotsverfahren mit dem vorgenannten Aktenzeichen ist am 29. Januar 2021 folgendes Aufgebot veröffentlicht worden:

Die ING-DiBa AG, vertreten durch die Vorstandsmitglieder Nick Jue (Vorstandsvorsitzender), Dr. Joachim von Schorlemer (stellv. Vorstandsvorsitzender), Zeljko Kaurin, Sigrid Kozmiensky, Daniel Llano Manibardo, Norman Tambach, Theodor-Heuss-Allee 2, 60486 Frankfurt am Main hat das Aufgebot zum Zwecke der Kraftloserklärung des abhandengekommenen oder vernichteten Grundschuldbriefes über die im Grundbuch des Amtsgerichts Chemnitz von Altendorf, Blatt 2849 in Abteilung III unter Nummer 3 einge-

tragenen Grundschuld in Höhe von 106 600,00 Euro; 15 Prozent Zinsen jährlich; beantragt.

Der Inhaber dieser Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens zum 30. April 2021 seine Rechte schriftlich anzumelden und die Urkunde vorzulegen, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Urkunde erfolgen wird.

Das Aufgebot wird hiermit öffentlich zugestellt und kann eingesehen werden in der Geschäftsstelle des Amtsgericht Chemnitz, Gerichtsstraße 2, 09112 Chemnitz. Die öffentliche Zustellung setzt Fristen in Gang, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Chemnitz, den 29. Januar 2021

Amtsgericht Chemnitz  
Mietzner  
Rechtspflegerin

## Stellenausschreibungen

Der **Landkreis Zwickau, Landratsamt**, sucht

eine/einen **Amtsleiterin/Amtsleiter Gesundheitsamt**  
 unter der Kennziffer **07/2021/DII**  
 im Dezernat **Jugend, Soziales und Bildung**  
 in **Vollzeit**  
 Stellenbewertung **Entgeltgruppe 15 TVöD-VKA**  
**zuzüglich Fachkräftezulage für Ärzte**  
**beziehungsweise Besoldungsgruppe A 16 SächsBesG**  
 Beschäftigungsdauer **unbefristet**  
 Beschäftigungsbeginn **ab sofort**

Ihr Aufgabengebiet:

- Leitung des Gesundheitsamtes mit den Sachgebieten Amtsärztlicher Dienst, Kinder- und Jugendärztlicher Dienst/Zahnärztlicher Dienst, Hygiene und Sozialmedizinischer Dienst
    - Wahrnehmung der Arbeitgeberfunktionen und Gesamtzuständigkeit für die übertragenen Amtsaufgaben sowie Erfüllung der aus gesetzlichen und innerdienstlichen Regelungen resultierenden Pflichten mit Planung, Organisation, Koordination, Kontrolle, Anweisung, Innovation und Rationalisierung
    - Vermögensbetreuungspflichten und Gesamtverantwortung für die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel
    - Vorgesetztenfunktion, unter anderem mit Entscheidungen zu: Verteilung von Aufgaben, Arbeitsabläufen, Arbeitsanweisungen, Arbeitszeit und -ort, Belehrungen, Beurteilungen, Vorschlag zur Einleitung von Disziplinarmaßnahmen
    - Durchsetzung der Arbeitgeberpflichten, insbesondere Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz, Daten- und Geheimnisschutz sowie Amtsverschwiegenheitspflicht und Ähnliches
    - Repräsentation des Amtes
  - Wahrnehmung der aufgaben- und fachbezogenen Leitungsfunktion
    - operative Planung und Leitung sowie Sicherung der perspektivischen, strategischen Entwicklung des Amtes
    - Einleitung und Durchführung von Veränderungsprozessen, Optimierung von Geschäftsprozessen, permanente Aufgabenkritik und Leistungsintensivierung
    - Erarbeitung von Zielstellungen und Konzeptionen
    - Sicherung eines einheitlichen Verwaltungshandelns sowie dezernats-/ämterübergreifend abgestimmter Vorgehensweise
    - fachliche Anleitung und Schulung der Mitarbeiter
    - Konflikt- und Beschwerdemanagement
  - Mitarbeiterführung
    - Förderung der Mitarbeiterleistungen durch Beeinflussung von Zusammenarbeit, Motivation, Verantwortungs- und Kostenbewusstsein und Ähnliches
    - Einsatzorganisation, wie zum Beispiel Urlaubs-, Vertretungs-, Vollmachten-, Befugnis- und Fallzahlenverteilung und -planung
  - Mitarbeitergespräche zur Förderung, Entwicklung und Information
  - Wahrnehmung der Finanzverantwortung des Amtes
    - Erarbeitung der Grundsätze für Haushaltsplanentwürfe
    - Haushaltsdurchführung und -kontrolle
  - Gesamtverantwortung für die dem Gesundheitsamt zugeordneten Aufgaben, insbesondere
    - Gesundheitsförderung/Gesundheitsberichterstattung/Gesundheitsplanung
    - Medizinalaufsicht/Medizinalstatistik
    - Leichenwesen
    - Amtsärztlicher Dienst
    - Impfberatung und Durchführung von Schutzimpfungen
    - Kinder- und Jugendärztlicher Dienst
    - Kinder- und Jugendzahnärztlicher Dienst
    - Infektions- und Seuchenschutz
    - umweltbezogener Gesundheitsschutz
    - Sozialmedizinischer/Sozialpsychiatrischer Dienst
    - gesundheitliche Aufklärung und Beratung/Gesundheitsfürsorge
    - Maßnahmeplanung zur Verhütung von Infektionskrankheiten
  - Ärztliche Tätigkeiten im öffentlichen Gesundheitswesen
    - Durchführung von kinder- und jugendärztlichen, amtsärztlichen und sozialmedizinischen/sozialpsychiatrischen Untersuchungen, Beratungen und Begutachtungen
    - fachärztliche Tätigkeiten im Seuchen-, Umwelt- und Verbraucherschutz
  - Gremienarbeit
    - Vertretung des Landkreises in fachlichen und sonstigen Gremien, soweit nicht dem Landrat, den Beigeordneten oder dem Dezernenten vorbehalten
    - Erarbeitung und Verantwortung von Vorlagen, zum Beispiel für Kreistag und Sozial- und Gesundheitsausschuss
    - Teilnahme, Vorbereitung, Organisation, Durchführung und Leitung von Gremien und Veranstaltungen, zum Beispiel Leitung der Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft, Leitung von Gesundheitskonferenzen im Landkreis
    - inhaltlicher Vortrag zu Vorlagen und relevanten Tagordnungspunkten, zum Beispiel für Kreistag und Sozial- und Gesundheitsausschuss
- Unsere Erwartungen:
- abgeschlossene Weiterbildung zum Facharzt für Öffentliches Gesundheitswesen sowie absolvierter und bestandener Amtsarztkurs **oder** abgeschlossene Facharztweiterbildung, umfangreiche Kenntnisse im Bereich des Öffentlichen Gesundheitsdienstes und absolvierter und bestandener Amtsarztkurs oder die Bereitschaft, diesen abzulegen
  - anwendungsbereite Rechtskenntnisse für die übertragenen Aufgaben
  - Erfahrung in der Leitung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern, vorzugsweise im Öffentlichen Dienst
  - Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung, Belastbarkeit

- hohes Maß an Beurteilungs- und Durchsetzungsvermögen, Kommunikationsfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit
- sicheres und überzeugendes Auftreten, Organisationsfähigkeit, Engagement, Innovationsfähigkeit
- sicherer Umgang mit den gängigen MS-Office-Programmen
- Bereitschaft zur Mitarbeit im Verwaltungsstab (KatS)
- Pkw-Führerschein und Bereitschaft zur dienstlichen Nutzung des Privat-Pkw

Unser Angebot:

- Beschäftigung als Tarifbeschäftigte/Tarifbeschäftigter nach TVöD-VKA beziehungsweise bei Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen Berufung in das Beamtenverhältnis
- bei Vorliegen der Voraussetzung kann für Tarifbeschäftigte eine Facharztzulage gemäß der Richtlinie für Fachärzte im öffentlichen Gesundheitsdienst (VKA) gewährt werden
- familienfreundliche flexible Arbeitszeiten (keine Kernzeiten)
- alle Vorteile der (Sozial-)Leistungen des Öffentlichen Dienstes, zum Beispiel eine jährliche Sonderzahlung, vergünstigte Versicherungstarife, die Zahlung von vermögenswirksamen Leistungen, Urlaubsanspruch in Höhe von 30 Tagen pro Kalenderjahr und eine zusätzliche betriebliche Altersversorgung bei Anstellung nach TVöD
- attraktive Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- umfassende Einarbeitung.

Im Interesse der beruflichen Gleichstellung sind Bewerbungen von Frauen ausdrücklich erwünscht. Bewerbungen geeigneter schwerbehinderter Menschen und diesen Gleichgestellten im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind ebenfalls ausdrücklich willkommen. Ein entsprechender Nachweis der Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung ist den Bewerbungsunterlagen beizufügen.

Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann reichen Sie bitte Ihre aussagefähige und vollständige Bewerbung (Anschreiben, Lebenslauf, Schul- und Abschlusszeugnisse mit Notenspiegel, Qualifikationsnachweise, lückenlose Arbeitszeugnisse und dienstliche Beurteilungen) elektronisch über unser Bewerberportal unter

[www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote](http://www.landkreis-zwickau.de/stellenangebote)

ein.

Bitte sehen Sie von einer Papierbewerbung oder einer Bewerbung per E-Mail ab. Eingesendete Unterlagen können nur zurückgesandt werden, wenn ein ausreichend frankierter Rückumschlag beiliegt. Bei Fehlen des Rückumschlags werden die Unterlagen datenschutzkonform vernichtet.

**Bewerbungsschluss: 28. Februar 2021**

Wir weisen Sie darauf hin, dass nur innerhalb der Bewerbungsfrist eingegangene Bewerbungsunterlagen im Auswahlverfahren berücksichtigt werden können.

Die/Der nach Durchführung des Stellenbesetzungsverfahrens für die Einstellung vorgesehene Bewerberin/Bewerber ist verpflichtet, ein Behördenführungszeugnis nach § 30 Absatz 5 des Bundeszentralregistergesetzes beim zuständigen Einwohnermeldeamt zu beantragen und die Erstellungskosten zu tragen. Es ist nicht notwendig, bereits den Bewerbungsunterlagen ein Führungszeugnis beizufügen.

Die Landeshauptstadt Dresden ist eine von hoher Lebensqualität, sozialer und kultureller Vielfalt geprägte Großstadt. Ihr Reichtum ist vielfältig: Barocke Baudenkmale und überwältigende Kunstschatze treffen auf eine pulsierende Wissenschaft und Forschung. Die Weite der Elbwiesen, ihre Schlösser und Weinberge beeindrucken zahlreiche Gäste aus dem In- und Ausland. In Dresden, als wachsende Großstadt mit circa 560 000 Einwohnern, lässt es sich nicht nur hervorragend leben und wohnen, sondern auch arbeiten. Als Arbeitgeberin bietet die Landeshauptstadt Dresden ein breites Spektrum unterschiedlicher Einsatzmöglichkeiten und persönlicher Entfaltung. Die Aufgaben sind vielfältig, jeden Tag gilt es, an der Gestaltung der Stadt und ihrer zahlreichen bürgerschaftlichen Anliegen mitzuwirken.

Die Gleichbehandlung aller sich bewerbenden Personen ist uns nicht nur gesetzlicher Auftrag, sondern eine Selbstverständlichkeit.

Im **Straßen- und Tiefbauamt, Abteilung Planungs- und Bausteuerung der Landeshauptstadt Dresden**, ist die Stelle

### Gruppenleiter Planungssteuerung I

(m/w/d)

Chiffre: 66210103

ab sofort unbefristet zu besetzen.

**Bewerbung bis:** 24. Februar 2021  
**Arbeitszeit:** Vollzeit, 40 Stunden pro Woche  
**Entgeltgruppe:** 12 TVöD-V  
**Tätigkeitsbereich:** Ingenieurinnen und Ingenieure

### Was wir bieten

- tarifliches Entgelt plus Jahressonderzahlung
- 30 Tage Erholungsurlaub bei einer 5-Tage-Woche im Kalenderjahr (gegebenenfalls Zusatzurlaub aufgrund von Schichtarbeit/Wechselschichtarbeit)
- Möglichkeit des Bildungsurlaubs, Sonderurlaubs
- Freistellung zu bestimmten familiären Anlässen
- Betriebliche Altersvorsorge (Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes)
- Familienfreundlichkeit (zum Beispiel durch flexible Arbeitszeit)
- umfangreiche Qualifizierungsangebote
- gesundheitsfördernde und -erhaltende Maßnahmen im Rahmen unseres Betrieblichen Gesundheitsmanagement
- Vergünstigungen im Personennahverkehr (Job-Ticket)
- gute Verkehrsanbindung mit öffentlichen Verkehrsmitteln
- Kantine zu Mitarbeiterpreisen

### Diese Aufgaben erwarten Sie

- Betreuung von Planungs- und Projektsteuerungsaufträgen von Verkehrsbauvorhaben (überwiegend Honorarzone IV)
- Entscheidung über Planungsinhalte im Rahmen der gesetzlichen technischen sowie internen Richtlinien
- Prüfung von Planungsunterlagen auf Vollständigkeit, Richtigkeit der anzuwendenden technischen Vorschriften
- Vorbereitung und Durchführung von Vertragsverhandlungen

- Unterzeichnung von Verträgen im Rahmen der geltenden Unterschriftenordnung sowie unterschriftsreife Aufbereitung der Verträge, die die Unterschriftsbefugnis überschreiten
- Vorbereitung von Bürgerversammlungen und Teilnahme als Vertreter/-in des Amtes
- Zuarbeiten zu Presseerklärungen und Bürgerinformationen
- Erarbeiten und Abstimmen von Beschlussvorlagen
- aktive Vertretung des Amtes beziehungsweise der Stadt im Rahmen von Planverfahren bezüglich Straßenbauvorhaben nach dem Sächsischen Straßengesetz, dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und dem Personenbeförderungsgesetz et cetera, einschließlich eigenverantwortlicher Durchführung von Abwägung der Stellungnahme von Privaten und Trägern öffentlicher Belange unter Einbeziehung der Ämter der Stadt
- Bündelung von Stellungnahmen anderer Fachbereiche des Amtes und Vorbereitung einer Gesamtstellungnahme zur Unterschrift bei einer Beteiligung des Amtes im Zuge der Anhörung von Trägern öffentlicher Belange
- fachliche und organisatorische Leitung der Gruppe

### Das bringen Sie mit

- eine abgeschlossene technisch-ingenieurwissenschaftliche Hochschulbildung, Diplom (FH, BA), Bachelor (FH, BA oder Uni) in der Fachrichtung Bauingenieur- oder Verkehrswesen oder vergleichbar

### Sie sollten darüber hinaus

- über eine mindestens dreijährige praktische Erfahrung bei der Planung von Verkehrsbauvorhaben verfügen
- Kenntnisse zum Sächsischen Straßengesetz, Bundesfernstraßengesetz, Baugesetzbuch, Verwaltungsverfahrensgesetz, zur Honorarordnung für Architekten und Ingenieure und zum Personenbeförderungsgesetz besitzen
- Kenntnisse über technische vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur erlassene Richtlinien mitbringen
- den Führerschein Klasse B besitzen
- kooperativ, kommunikativ sein und strukturell denken und arbeiten können.

Haben Sie Lust, Ihr Können und Ihre Ideen in der Landeshauptstadt Dresden einzubringen? Erfüllen Sie die Anforderungen?

Dann freuen wir uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerben Sie sich mit Ihren vollständigen Unterlagen online über [bewerberportal.dresden.de](http://bewerberportal.dresden.de). Aus Sicherheitsgründen können nur Anhänge im PDF-Format angenommen werden.

Bis zum Abschluss des Auswahlverfahrens werden Ihre personenbezogenen Daten unter Beachtung der EU-Datenschutzgrundverordnung, des Sächsischen Datenschutzgesetzes und des Sächsischen Datenschutzdurchführungsgesetzes in maschinenlesbarer Form im Personalmanagementsystem gespeichert und ausschließlich für den Zweck dieses Verfahrens verarbeitet und genutzt. Ihre persönlichen Daten werden vertraulich behandelt und nicht an Dritte weitergegeben. Die ausführlichen Datenschutzhinweise finden Sie unter: [www.dresden.de/stellen](http://www.dresden.de/stellen).

